

STATUTEN

Verein "freiRAUM"

Name, Rechtsform, Sitz und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen „freiRAUM“ besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer. Der Sitz des Vereins befindet sich in Dachsen (ZH) .
- Art. 2 Der Zweck des Vereins ist die Nutzung und Verwaltung der Räumlichkeiten am Bahnhof Dachsen.

Organisation des Vereines

- Art. 3 Die Organe des Vereins sind:
- Die Generalversammlung;
 - der Vorstand.

Die Generalversammlung

- Art. 4 Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen. Die Einladung kann elektronisch erfolgen, muss aber mind. 14 Tage vor der Versammlung gemeinsam mit der Traktandenliste bei den Mitgliedern eingehen.
- Art. 5 Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind insbesondere die Folgenden:
- Verabschiedung und Änderung der Statuten;
 - Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder;
 - Festlegung der Ausrichtung der Vereinsaktivitäten;
 - Abnahme der Jahresrechnung;
 - Auflösung des Vereins und Ausschluss von Mitgliedern
- Art. 6 Die Beschlussfassung über der Generalversammlung erfolgt durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern Gesetz oder Statuten nichts anderes vorschreiben.

Der Vorstand

- Art. 7 Der Vorstand besteht aus mindestens zwei bis maximal fünf Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten.
- Art. 8 Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte (insbesondere das Tagesgeschäft), soweit diese nicht in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen.

Finanzielle Mittel

- Art. 9 Die Mittel des Vereins bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Spenden, Zuwendungen sowie dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten.
- Art. 10 Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Art. 11 Der Mitgliederbeitrag beträgt pro Jahr CHF 50.00 für Einzelmitglieder und CHF 120.00 für Vereine und Organisationen mit Kollektivmitgliedschaft

Mitgliedschaft

- Art. 12 Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung des in Art. 2 genannten Vereinszweckes haben.
- Art. 13 Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet.

Statutenänderung und Auflösung

- Art. 14 Die Beschlüsse über die Änderung der Statuten sowie die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder an der Generalversammlung.

Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 11. Mai 2016 (Bahnhöfli, Dachsen) genehmigt und treten sofort in Kraft.

Dachsen, 11. Mai 2016

Anja Langenbach
Präsidentin

Miriam Leu
Vorstandsmitglied